

# Schulverband Erdweg

## **Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 2. Oktober 2019**

(Lesefassung mit den entsprechenden Änderungssatzungen; gültig ab 01.09.2026)

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2026):

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Schulverband Erdweg betreibt die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Ferienbetreuung werden grundsätzlich Kinder der Grundschule Erdweg mit Wohnsitz in der Gemeinde Erdweg (1. bis 4. Klasse) betreut. Die Ferienbetreuung ist in der Grund- und Mittelschule Erdweg, Pater-Cherubin-Straße 3, 85253 Erdweg eingerichtet.
- (3) Die Einrichtung der Ferienbetreuung dient zur Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich zu festgelegten Terminen in den Schulferien statt (Ferienbetreuungszeiten). Ferienbetreuungszeiten sind vom Schulverband festgelegte Einheiten, die in einem Ferienabschnitt gebildet werden (z.B. Ferienbetreuung in den Sommerferien).

#### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden vom Schulverband Erdweg zu Beginn des Betreuungsjahres festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.

- (2) Die durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Kinder je festgelegter Ferienbetreuungszeit. Wird diese nicht erreicht, kommt keine Ferienbetreuung zustande.
- (3) Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.

### **§ 3 Buchungszeiten und Gebühren**

In der Ferienbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 2 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 4 Verpflegung**

Der Schulverband Erdweg bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein Mittagessen an.

### **§ 5 Personal**

Der Schulverband Erdweg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung notwendige Personal.

## **II. Aufnahmebestimmungen**

### **§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Ferienbetreuung entscheidet der Schulverband Erdweg.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Erdweg besuchen, mit Wohnsitz in der Gemeinde Erdweg. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Schülern deren allein erziehender Elternteil/beide Elternteile einen Arbeitsplatz nachweisen kann/können getroffen.
- (3) Die Anzahl der gebuchten Tage je Woche sind jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Die Ferienbetreuung kann tageweise auch für einzelne Ferienzeiten zu den nach § 2 festgelegten Terminen gebucht werden. Eine Abmeldung kann nur 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Ferienbetreuungstermins erfolgen.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme in die Warteliste bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe des in § 6 Abs. 2 festgelegten Kriteriums.

### **§ 7 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung setzt die persönliche Vorsprache des/der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der Personensorgeberechtigten des Kindes beim Schulverband Erdweg voraus.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Buchung der einzelnen Ferienbetreuungstage. Die Laufzeit des Betreuungsvertrages ist auf die gebuchten Ferienbetreuungstage beschränkt. Es erfolgt eine taggenaue Gebührenerhebung.

### **III. Benutzerregelungen**

#### **§ 8**

#### **Besuchsregelung**

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind zum jeweiligen Ferienbetreuungstermin pünktlich in die Ferienbetreuungseinrichtung gebracht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

#### **§ 9**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann mit einer Frist von 1 Monat vor dem jeweilig gebuchten Ferienbetreuungstermin beidseitig gekündigt werden.
- (2) Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Ferienbetreuung ernsthaft stören, können von der Leiterin der Einrichtung in Absprache mit dem Schulverband zeitweise oder vollständig von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Zudem können Kinder vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, falls die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als vier Betreuungstage nicht entrichtet werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Schulverband Erdweg schriftlich. Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes zu hören.

#### **§ 10**

#### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Leitung/dem Personal der Ferienbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/das Personal der Ferienbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Ferienbetreuung kann im Benehmen mit dem Schulverband Erdweg die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Ferienbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
  - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der der Leitung/dem Personal sofort mitzuteilen.
  - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

## **§ 11 Medikation**

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Ferienbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Haftung**

- (1) Der Schulverband Erdweg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Erdweg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 20.02.2014 außer Kraft.

Erdweg, den 20.03.2026

Christian Blatt  
1. Vorsitzender